Einwohnergemeinde Uttigen



Reglement über Gemeindebeiträge an Schulgelder für privaten Musikunterricht

vom 13. Juni 2021

Die Einwohnergemeinde Uttigen erlässt gestützt auf das Organisationsreglement (OgR) vom 5. Dezember 2018 folgendes Reglement:

Reglement über die Gemeindebeiträge an Schulgelder für privaten Musikunterricht

Zweck	Art. 1	Zur Förderung der musikalischen Ausbildung von Kindern, Jugendlichen
		und jungen Erwachsenen richtet die Gemeinde Beiträge für privaten Mu-
		sikschulunterricht bis zum vollendeten 18. Altersjahr aus.

Art. 2 ¹ Die Beiträge richten sich nach den finanziellen Verhältnissen der Gesuchstellenden. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuertaxation.

Berechnung

	euerpflichtiges E s steuerpflichtige	Gemeinde- beitrag		
1	Fr. 0	•	40'000	50 % des Schulgeldes
2	Fr. 40'001	170	45'000	40 %
3	Fr. 45'001	E	50'000	30 %
4	Fr. 50'001	~	55'000	20 %
5	Fr. 55'001	2	60'000	10 %
6	ab Fr. 60'001			keine Beiträge

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftlich begründetes Gesuch hin einen zusätzlichen Beitrag bewilligen.

Anerkannte Musiklehrerinnen und Musiklehrer Art. 3

Beiträge

¹ Über die Anerkennung einer privaten Musiklehrerin oder eines Musiklehrers entscheidet der Gemeinderat.

² Das Gesuch um Anerkennung als private Musiklehrerin oder privaten Musiklehrer ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Die Qualifikation ist entsprechend zu belegen.

Gesuch Art. 5 Gesuche um einen Gemeindebeitrag sind mit den nötigen Belegen und dem dafür vorgesehenen Gesuchsformular an die Gemeindeschreiberei zu richten.

² Das Gesuch um Gemeindebeitrag muss nach dem vollendeten Schuljahr bis am 15. September eingereicht werden. Später angemeldete Unterstützungsgesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

³ Die Gemeindebeiträge sind beschränkt auf 10% bis 50% des Schulgeldes respektive maximal Fr. 1'000.— pro Kind / pro Schuljahr. Die Berechnung erfolgt gemäss nachfolgender Aufstellung:

⁵ Der Gemeindebeitrag für das ganze Schuljahr wird aufgrund der Rechnung des besuchten Musikunterrichts mit entsprechendem Zahlungsbeleg ausgerichtet.

Rückerstattung Art. 6 Sofern die Gemeinde einen Beitrag gemäss diesem Reglement leistet

oder geleistet hat, ist der Gesuchsteller verpflichtet, der Gemeinde einen

vorzeitigen Abbruch der Ausbildung zu melden.

Inkrafttreten Art. 7 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, namentlich das Reglement über die Ausbildungsbeiträge vom 12. Dezember 2002.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UTTIGEN

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

eat J. Fischer Jan Augstburger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. Mai 2021 bis 8. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 und 19 vom 6. und 13. Mai 2021 bekannt.

Uttigen, 14. Juni 2021

Der Gemeindeschreiber

Jan Augstburger

